

Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Antrag der AFD-Fraktion

„Straßenausbaubeiträge – Gebührenbescheide nicht erlassen“

§ 6 Abs. 1 KAG LSA in der derzeit gültigen Fassung lautet:

Die Landkreise und Gemeinden können zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des Absatzes 8 erheben, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen ein Vorteil entsteht, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden. **Für die erforderlichen Maßnahmen nach Satz 1 in Bezug auf Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erheben die Gemeinden solche Beiträge.** Für Kreisstraßen dürfen mit Ausnahme der in § 42 Abs. 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt genannten Einrichtungen keine Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Zum Aufwand rechnen auch die Kosten, die einem Dritten, dessen sich die Gemeinde oder der Landkreis bedient, entstehen, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde oder dem Landkreis geschuldet werden.

Ein Ermessensspielraum, ob die Gemeinden die entsprechenden Beiträge erheben, besteht nicht. Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Beiträge zu erheben. Ein Beschluss des Stadtrats der Stadt Haldensleben, dass Gebührenbescheide nicht erlassen werden dürfen, führt zur Anfechtbarkeit dieses Beschlusses nach § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA.

Mit der in Aussicht gestellten Gesetzesänderung des KAG LSA ist die gesamte Rechtslage nochmals zu bewerten. Das Vorliegen eines Gesetzentwurfes führt jedoch noch nicht zu einer entsprechenden Änderung in der Praxis.